

**Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode**

**Drucksache Nr. 99**

**Antrag  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 27. Juni 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**Verfassungsgesetz  
über Schulen in freier Trägerschaft**

**Lothar de Maizière  
Ministerpräsident**

**Verfassungsgesetz  
über Schulen in freier Trägerschaft**

§ 1

Verfassungsänderung und Ergänzung

(1) Der Artikel 25 Abs. 1, 3. Satz und Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden aufgehoben.

(2) Artikel 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die grundsätzlich durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen zu erfüllen ist. Der Besuch von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft haben Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe. Einzelheiten werden durch Gesetz geregelt. In bestimmten Fällen kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht, einen Beruf zu erlernen.

§ 2

Geltungsbereich

Das Verfassungsgesetz (nachfolgend Gesetz genannt) regelt die Tätigkeit von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.

§ 3

Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft werden von natürlichen oder juristischen Personen, Religionsgemeinschaften oder Stiftungen getragen.

## § 4

## Ersatz- und Ergänzungsschulen

(1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatz- oder Ergänzungsschulen.

(2) Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen sollen. In Ersatzschulen können Schüler ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllen.

(3) Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die im Unterschied zu Ersatzschulen ergänzende Bildungsangebote unterbreiten und in denen die Schüler die Schulpflicht nicht erfüllen.

## § 5

## Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung tätig werden. Die Genehmigung erteilt auf Antrag des Trägers der Schule die zuständige Schulaufsichtsbehörde.<sup>1)</sup>

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht
2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird
3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist.

---

1) Zur Zeit gilt die Verordnung vom 30. Mai 1990 über die Bildung von vorläufigen Schulaufsichtsbehörden (GBI. I Nr. S. )

## § 6

## Anerkennung

Genehmigten Ersatzschulen, die nach ihrem vollständigen Aufbau dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, wird auf Antrag des Trägers der Schule von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Anerkennung ausgesprochen. Anerkannte Ersatzschulen sind berechtigt, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten sowie Zeugnisse und Abschlüsse zu erteilen.

## § 7

## Finanzierung

- (1) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung der Tätigkeit einer Schule in freier Trägerschaft ist ihr Träger verantwortlich.
- (2) Die Träger genehmigter Ersatzschulen haben Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe und materielle Unterstützung. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ersatzschule einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt.
- (3) Finanzhilfe und materielle Unterstützung werden auf Antrag des Trägers der Schule durch die Kommune gewährt.
- (4) Die Höhe der Finanzhilfe beträgt mindestens 70 % und höchstens 90 % der für öffentliche Schulen geltenden Richtwerte.
- (5) Art und Umfang der materiellen Unterstützung entsprechen den vergleichbaren Aufwendungen für öffentliche Schulen.

## § 8

## Antragstellung und Entscheidung

- (1) Anträge gemäß § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 sind durch den Träger einer Ersatzschule schriftlich unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Anträge gemäß § 7 Abs. 3 werden mit einer Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die zuständigen kommunalen Behörden zur Entscheidung weitergeleitet.
- (2) Die Termine für die jeweilige Beantragung werden durch Rechtsvorschriften bestimmt.
- (3) Die Entscheidung über Anträge gemäß Abs. 1 treffen die in Abs. 1 genannten zuständigen Behörden innerhalb von 4 Wochen nach dem Termin für die Beantragung.
- (4) Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden. Der Antragsteller ist nachweislich über das Rechtsmittel zu belehren.

## § 9

## Widerruf

Die Genehmigung bzw. Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Genehmigungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden und eine von der Schulaufsichtsbehörde gesetzte Frist zur Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eingehalten wird.

## § 10

## Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen

- (1) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes anzuzeigen.
- (2) Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Tätigkeit der Ergänzungsschulen von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden.

## § 11

## Aufsicht

- (1) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.
- (2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen.

## § 12

## Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach diesem Gesetz getroffen werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe von Gründen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzulegen.
- (3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von vier Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

(4) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an die übergeordnete Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Diese entscheidet abschließend.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

### § 13

#### Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen Entscheidungen, die nach diesem Gesetz getroffen werden, kann der Träger der Schule, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

### § 14

#### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden für die Zeit bis zum Inkrafttreten der von den zukünftigen Ländern auf der Grundlage dieses Gesetzes zu beschließenden eigenen Regelungen durch den Minister für Bildung und Wissenschaft erlassen.